

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

## **der Gemeinde Niedernhausen**

( in der Fassung des I. Nachtrages vom 20.11.2000, des II. Nachtrages vom 13.12.2000, der Artikelsatzung vom 29.10.2001 und des III. Nachtrages vom 10.07.2007 )

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1994 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändertes Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 07.02.1996 folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen.

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Niedernhausen vom 30.11.1995 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderliche Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.  
  
Lebte die oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres/seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege-oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Direktorin bzw. Leiterin oder der Direktor bzw. Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte/r die verpflichtete Person im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der bzw. die Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Niedernhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen**

- (1) Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag 60,00 EUR
  - b) Für die Aufbewahrung einer Urne pauschal 75,00 EUR
  - c) Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 30,00 EUR
  - d) Für die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung (nur OT Niedernhausen) 500,00 EUR
  - e) Für das Einstellen von Leichen, die nicht zu dem in § 3 Abs. 2 Ziff.1 und 2 der Friedhofsordnung genannten Personenkreis gehören und nicht auf einem Friedhof der Gemeinde Niedernhausen bestattet werden, in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 100,00 EUR
  - f) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier in den Ortsteilen  
Niedernhausen 250,00 EUR  
Königshofen, Oberjosbach, Engenhahn 200,00 EUR  
Oberseelbach, Niederseelbach 100,00 EUR
- (2) Für das Einbringen oder Abholen der Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 200,00 EUR erhoben.

## § 6

### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
    - 1. in einem Reihengrab 550,00 EUR  
in einem Einzelkaufgrab 550,00 EUR
    - 2. in einem Wahlgrab
      - a) Erstbestattung 600,00 EUR
      - b) jede weitere Bestattung 700,00 EUR
      - c) wenn eine Aushebung von Hand erforderlich wird 1.500,00 EUR
  - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
    - 1. in einem Reihengrab 275,00 EUR
    - 2. in einem Familiengrab
      - a) Erstbestattung 300,00 EUR
      - b) jede weitere Bestattung 350,00 EUR
      - c) wenn eine Aushebung von Hand erforderlich wird 1.000,00 EUR

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 150,00 EUR
  - b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 175,00 EUR
  - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 150,00 EUR
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 EUR.

## § 7

### **Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Umbettung einer Leiche
  - 1. innerhalb des Friedhofs 1.750,00 EUR
  - 2. nach einem anderen Friedhof
    - a) innerhalb der Gemeinde 1.750,00 EUR
    - b) in eine andere Stadt/Gemeinde 1.300,00 EUR
- b) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 90 % der vorstehenden Sätze.
- c) Für die Umbettung einer Aschurne
  - 1. innerhalb des Friedhofs 400,00 EUR
  - 2. nach einem anderen Friedhof
    - a) innerhalb der Gemeinde 800,00 EUR
    - b) in eine andere Stadt/Gemeinde 400,00 EUR

## **§ 8**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 400,00 EUR   |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre             | 1.600,00 EUR |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 300,00 EUR

## **§ 9**

### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |                          |               |
|----|--------------------------|---------------|
| a) | Für eine Grabstelle      | 2.100,00 EUR  |
| b) | Für ein Doppelgrab       | 5.100,00 EUR  |
| c) | Für ein 3er Familiengrab | 7.200,00 EUR  |
| d) | Für ein 4er Familiengrab | 10.200,00 EUR |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden 450,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | bei Einzelkaufgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 150,00 EUR |
| b) | bei Doppelwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 225,00 EUR |
| c) | bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung  | 50,00 EUR  |
| d) | bei Familienwahlgrabstätten (3er)                  | 375,00 EUR |
| e) | bei Familienwahlgrabstätten (4er)                  | 450,00 EUR |
- (4) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen:                     |              |
| 1. | bei Reihengräbern - Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern bis 2 Urnen | 550,00 EUR   |
| 2. | bei mehrstelligen Wahlgräbern   | 1.100,00 EUR |
- Vorstehende Gebühren werden bei der Bestattung alleinstehender Personen bereits mit den Bestattungsgebühren erhoben.

## **§ 10**

### **Sonstige Gebühren**

- |      |   |                          |
|------|---|--------------------------|
| (1)  | Für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales wird eine Gebühr von erhoben.  | 125,00 EUR               |
| (2)  | Erlaubnis zur Umbettung einer Leiche  | 27,00 EUR                |
| (3)  | Beisetzungsbescheinigung  | 27,00 EUR                |
| (4)  | Erlaubnis zur Feuerbestattung   | 44,00 EUR                |
| (5)  | Ausstellung von Zulassungskarten für Handwerksbetriebe gemäß § 7 der Friedhofsordnung pro Jahr  | 150,00 EUR               |
| (6)  | Für das Versenden einer Urne<br>im Inland<br>nach dem Ausland   | 125,00 EUR<br>150,00 EUR |
| (7)  | Über Ausnahmen von den Festsetzungen der Friedhofsordnung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Es wird eine pauschale Verwaltungsgebühr von erhoben.  | 175,00 EUR               |
| (8)  | Ausnahmegenehmigung § 6 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofsordnung   | 35,00 EUR                |
| (9)  | Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen § 29 Abs. 5 Friedhofsordnung  | 50,00 EUR                |
| (10) | Wird ein Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben, wird, nach Einebnung des Grabes, für die Pflege des Grabes bis zum Ende der Nutzungszeit eine Pauschale von 50,00 EUR pro Grab und Jahr erhoben. Der Betrag ist in einer Summe im Voraus zu zahlen. |                          |
| (11) | Für die Pflege eines anonymen Grabes wird eine pauschale Gebühr von 50,00 EUR pro Jahr erhoben. Der Betrag ist in einer Summe im Voraus zu zahlen.  |                          |

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

-gestrichen-

## **§ 12**

### ***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niedernhausen vom 15.12.1993 außer Kraft.

Niedernhausen, den 15.02.1996

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

- I. Nachtrag in Kraft getreten am 23.11.2000**
- II. Nachtrag in Kraft getreten am 16.12.2000**
- Artikelsatzung in Kraft getreten am 10.11.2001**
- III. Nachtrag in Kraft getreten am 13.07.2007**